

Klasse	Durchschnitts- Tage- lohn	Krankenkassenbeitrag					
		für		Davon trägt			
		den Tag	die 14täg. Lohnungs- zeit	das Kassenmitglied für		die Oberstrombau- verwaltung für	
				den Tag	die 14täg. Lohnungs- zeit	den Tag	die 14täg. Lohnungs- zeit
	Mark	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
I	1,0	3	36	2	24	1	12
II	1,5	4,5	54	3	36	1,5	18
III	2,5	7,5	90	5	60	2,5	30
VI	3,5	10,5	126	7	84	3,5	42

Der Beitrag der zum Beitritt berechtigten Unterbeamten wird bis auf Weiteres auf 2 Procent ihres monatlichen Dienst-
einkommens festgesetzt. Zu dem Diensteinkommen sind auch
etwaige Naturalbezüge, wie freie Wohnung, zu rechnen. Für
die Zeit der durch Krankheit oder Verletzung herbeigeführten
Erwerbsunfähigkeit eines Mitgliedes wird der Beitrag nicht
erhoben.

Die den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last
fallenden Beiträge werden an den, gewöhnlich alle 14 Tage
stattfindenden, regelmäßigen Lohnzahlungsterminen von der
Spezialbaukasse einbehalten, während die zur Mitgliedschaft
berechtigten Mitglieder ihre vollen Beiträge an diesen Terminen,
und zwar mindestens für die nächstfolgende Zahlungsperiode im
Voraus, an den Rentmeister, den Vorstandsvorsitzenden oder
dessen Vertreter zu entrichten haben.

Vorstehende Abänderung wird hiermit genehmigt.
Breslau, den 21. Mai 1891.

Der Ober-Präsident.

J. B.

D. St. B. 2293.

Baurschmidt.

3

Zahlungen

der

Betriebs-Krankenkasse

der

Königlichen Wasserbau-Inspektion

zu

Breslau.

1892 Nov. 24

Breslau.

Druck von Adolf Stenzel, vorm. Brehmer & Minuth.
1893.

81761/3

Satzungen
der
Betriebs-Krankenkasse

der
Königl. Wasserbau-Inspektion zu Breslau.

§ 1.

Zweck und Umfang der Kasse.

1. Die auf Grund der Vorschriften in den §§ 59 ff. des Krankenversicherungsgesetzes vom ^{15. Juni 1883}_{10. April 1892} unter der Bezeichnung: „Betriebs-Krankenkasse für den Bezirk der Königl. Wasserbau-Inspektion zu Breslau“

errichtete Kasse ist dazu bestimmt, den Kassenmitgliedern und ihren Familienangehörigen in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel, Krankengeld und bei Todesfällen ein Sterbegeld nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzungen zu gewähren.

Auf diejenigen Bauausführungen, für die besondere Baukrankenkassen errichtet sind, erstreckt sich der Kassenbezirk nicht.

2. Die Kasse ist eine für sich bestehende Anstalt. Sie hat ihren Sitz in Breslau.

3. Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

4. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

5. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den satzungsmäßig festgesetzten Beiträgen verpflichtet.

6. Zu anderen Zwecken als den satzungsmäßig festgestellten Kassenleistungen und sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen dürfen weder Beiträge erhoben noch Ausgaben aus dem Vermögen der Kasse geleistet werden.

§ 2.

Verpflichtung und Berechtigung zum Beitritt.

1. Der Kasse gehören als versicherungspflichtige Mitglieder an:
 - a) alle von der Bauverwaltung im Arbeitsverhältnisse gegen Lohn beschäftigten Personen; ausgenommen von der Theilnahmepflicht sind jedoch diejenigen Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, sofern sie nicht durch statistische Bestimmung der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, in deren Bezirken sie beschäftigt sind, auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes für versicherungspflichtig erklärt worden sind;
 - b) die kündbar angestellten etatsmäßigen Beamten, die außer-etatsmäßigen Beamten und die mit Beamtenverrichtungen betrauten Personen; ausgenommen von der Theilnahmepflicht sind jedoch alle Diejenigen, deren Dienst Einkommen sechszweidrittel Mark für den Tag oder, wenn dasselbe nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, übersteigt, oder die der Bauverwaltung gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Dienst Einkommens mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Krankenunterstützung haben.

2. Von der Verpflichtung zum Beitritt sind befreit diejenigen Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse sind. Wenn in die Beschäftigung bei der Bauverwaltung ein einer solchen Hilfskasse angehörendes Mitglied eintritt, das in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnsatzes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt das Mitglied nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritte in die Beschäftigung von der Beitrittspflicht befreit.

3. Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:

- a) Personen, die in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt;
- b) Personen, denen gegen die Bauverwaltung für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, soweit sie nicht nach Absatz 1b von der Versicherungspflicht überhaupt ausgenommen sind.

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstande abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde (§ 21 dieser Satzungen) endgültig. Sobald im Falle zu b der Anspruch erlischt, werden die Personen als versicherungspflichtig wieder angemeldet.

4. Alle bei der Bauverwaltung beschäftigten nicht versicherungspflichtigen Personen sind berechtigt, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches gesamtes Dienst Einkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. [Der Kassenvorstand ist befugt, nichtbeitrittspflichtige Personen, die sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergibt.]

§ 3.

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft bei der Kasse beginnt für die zur Theilnahme verpflichteten Personen mit dem Tage des Eintritts in die die Mitgliedschaft begründende Beschäftigung, für die zur Theilnahme nicht verpflichteten, jedoch berechtigten Personen mit dem Tage der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung bei dem Kassenvorstande. [Sofern aber der Kassenvorstand binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Meldung zum freiwilligen Beitritt erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, beginnt die Mitgliedschaft einer nicht theilnahmepflichtigen Person erst mit dem Tage, welcher von dem Kassenvorstande bestimmt wird. Ergeht die Entscheidung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.]

2. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird ein Druckheft der Satzungen unentgeltlich behändigt. Auch von den Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen erhält jedes Mitglied einen Abdruck. [Die Satzungen und der Aufnahmeschein sind sorgfältig aufzubewahren, und beim Ausscheiden aus der Kasse abzuliefern.]

3. Die Kassenmitglieder haben bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Mark andere von ihnen eingegangene Versicherungen, aus denen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung erwachsen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestehen, binnen einer Woche nach dem Eintritte, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse dem Kassenvorstande anzuzeigen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweitigen Versicherungen gewissenhaft zu beantworten.

4. Die Mitgliedschaft bei der Kasse erlischt mit dem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung. Ueber die Annahme einer versicherungspflichtigen Person, sowie über das Ausscheiden eines Kassenmitgliedes aus der Beschäftigung und nöthigenfalls über die Erhöhung des Diensteinkommens eines Kassenmitgliedes (§ 2 Absatz 1b der Satzungen) über den Jahresbetrag

von zweitausend Mark wird die vorgesehete Dienststelle dem Kassenvorstande Mittheilung machen.

5. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge der sie Mitglieder einer Ortskrankenkasse, einer anderen Betriebs- oder einer Werkstätten-, Fabrik-, Bau-, Innungs-, Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder der Kasse, als sie sich im Gebiete des deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen satzungsmäßigen Kassenbeiträge unter Zugrundelegung des letzten Lohnes oder Einkommens zum ersten Fälligkeitstage gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern der Fälligkeitstag innerhalb der für die Anzeige vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt. Die Mitgliedschaft solcher Personen erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahltagen (§ 5, Abs. 7 der Satzungen) nicht geleistet werden. [Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.]

6. Der Austritt aus der Kasse während der Dauer der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ist auf vorherige Abmeldung bei dem Kassenvorstande den Mitgliedern, welche die Beiträge im Voraus entrichten, mit dem Ablauf desjenigen Zeitraumes, für den die Beiträge entrichtet sind, allen übrigen mit dem Beginne des auf die Abmeldung folgenden Erhebungszeitraumes gestattet; die zum Beitritt verpflichteten Mitglieder haben jedoch vor ihrem Austritt nachzuweisen, daß sie einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse als Mitglieder angehören.

7. Nicht zum Beitritt verpflichtete Mitglieder, welche die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahltagen (§ 5, Abs. 7) nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

8. Geleistete Beiträge werden im Falle des Austritts nicht zurückgewährt.

§ 4.

Einnahmen.

1. Die Einnahmen der Krankenkasse bestehen in den laufenden Beiträgen der Kassenmitglieder und der Bauverwaltung (§ 5), in den

Zinsen vorhandener Kassenbestände, sowie des Reservefonds, sobald letzterer den zulässigen Höchstbetrag (§ 6) erreicht hat, in den Geldstrafen, welche gegen Kassenmitglieder vom Vorstande verhängt werden, (§ 3, Abs. 3, § 7, Abs. 5, § 9, Abs. 11, § 17, Abs. 1) in den der Kasse zugewendeten Geschenken, sowie in den nach § 14, Abs. 4 etwa erforderlichen außerordentlichen Zuschüssen der Bauverwaltung.

2. Nicht abgehobene Krankenzahlungen, Sterbegeld und sonst zur Zahlung angewiesene Beträge verfallen nach ihrer Verjährung (§ 13, Abs. 2) zum Vortheile der Kasse.

§ 5.

Laufende Beiträge der Mitglieder und der Bauverwaltung.

1. Für jedes zum Beitritt verpflichtete Kassenmitglied ist ein laufender Beitrag in Höhe von 3 Prozent des durchschnittlichen Lohnes oder Dienst Einkommens, soweit es 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, zur Kasse zu entrichten.

Für die Bemessung des durchschnittlichen Tagelohns werden 4 Klassen der Versicherten nach Maßgabe des täglichen Arbeitsverdienstes derselben gebildet:

Klasse I bis zu	1,20 Mk. einschließlich
= II mehr als 1,20 Mk. bis	1,85 "
= III " " 1,85 "	2,85 "
= IV " " 2,85 "	"

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf Weiteres festgesetzt für

Klasse I auf	1,00 Mk.
= II " " " "	1,50 "
= III " " " "	2,50 "
= IV " " " "	3,50 "

2. Die zum Beitritt verpflichteten Mitglieder haben $\frac{2}{3}$ des Beitrages zu zahlen, während die Bauverwaltung als Arbeitgeber für diejenigen Tage, an welchen die Kassenmitglieder für dieselbe beschäftigt waren, das letzte Drittel, also stets die Hälfte der Beiträge der Arbeiter aus dem Baufonds zahlt.

Der Gesamtbetrag der Krankenversicherungsbeiträge für die einzelnen Versicherten, welcher für den ganzen Erhebungszeitraum berechnet wird, ist auf eine durch 3 theilbare ganze Zahl nach oben abzurunden.

Nachstehende Zusammenstellung ergibt die hiernach zu entrichtenden Kassenbeiträge:

Klasse	Durchschnitts-Tagelohn	Krankenkassenbeitrag					
		für		Davon trägt			
		den Tag	die 14täg. Vöhnungszeit	das Kassenmitglied für		die Oberstrombauverwaltung für	
				den Tag	die 14täg. Vöhnungszeit	den Tag	die 14täg. Vöhnungszeit
	M.	h.	h.	h.	h.	h.	h.
I	1,0	3	36	2	24	1	12
II	1,5	4,5	54	3	36	1,5	18
III	2,5	7,5	90	5	60	2,5	30
IV	3,5	10,5	126	7	84	3,5	42

3. Für diejenigen Wochentage, an welchen ein Kassenmitglied nicht beschäftigt gewesen ist, hat dasselbe in der Regel den vollen sachungsmäßigen Beitrag zu zahlen. Ebenso haben aus der Beschäftigung ausgeschiedene Kassenmitglieder (§ 3, Abs. 5) den vollen sachungsmäßigen Beitrag derjenigen Lohnklasse zu zahlen, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Beschäftigung angehörten.

Der die Aufsicht über die Kassenverwaltung führende Wasserbauinspector hat jedoch die Befugniß, den ihm unterstellten krankenversicherungspflichtigen Personen bei vorübergehenden Unterbrechungen der Beschäftigung in Folge von Hochwasser, Eisgang und anderen Naturereignissen, also in solchen Fällen, in welchen es sich um eine nicht in der Person des Kassenmitgliedes begründete Unterbrechung handelt, bis zur Dauer von vier Wochen die Fortsetzung des bisherigen Versicherungsverhältnisses unter Betheiligung der Staatskasse an den Krankenversicherungsbeiträgen offen zu halten und diese Vergünstigung auch auf besondere Urlaubsfälle bis zur Dauer von vierzehn Tagen zu erstrecken.

4. Die gemäß § 2, Abs. 4 zum Beitritt berechtigten Kassenmitglieder haben $\frac{2}{3}$ des sachungsmäßigen Beitrages zu entrichten, für dieselben werden indeß Beiträge seitens der Bauverwaltung nicht gezahlt.

5. Zu dem zur Beitragsleistung zu veranlagenden Einkommen sind auch Naturalbezüge, wie z. B. freie Wohnung, Stellen-, Orts-,

persönliche Zulagen, Miethsentschädigungen, sowie andere laufende Dienstbezüge insoweit zu rechnen, als sie nicht als Ersatz baarer Auslagen anzusehen sind. Für Kassenmitglieder, welche zeitweise gegen Stücklohn beschäftigt werden, ist der Beitrag von demjenigen Lohnbetrage zu bemessen, den sie im Tagelohn erhalten.

6. Im Falle der durch Krankheit oder Verletzung herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

7. Die den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallenden Beiträge werden an den regelmäßigen 14tägigen Lohnzahlungs-terminen von der zahlenden Specialbankasse einbehalten.

8. Die zur Mitgliedschaft berechtigten Mitglieder haben ihre vollen Beiträge an diesen Terminen und zwar mindestens für die nächstfolgende 14 tägige Zahlungsperiode im Voraus an den zahlenden Rendanten, den Vorstands-Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu entrichten.

§ 6.

Reservefonds.

1. Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichen Falls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

2. Dem Reservefonds ist außer den Zinsen seiner Bestände der alljährliche Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse, mindestens jedoch, so lange dieser Fonds den Mindestbetrag nicht erreicht hat, ein Zehntel des Jahresbetrages der Beiträge der Mitglieder, einschließlich des Zuschusses der Bauverwaltung, zuzuführen.

3. Der Reservefonds darf das Doppelte des Mindestbetrages nicht übersteigen. Hat derselbe diese Höhe erreicht, so sind demselben Ueberschüsse nicht mehr zuzuführen und die Zinsen seiner Bestände zur Deckung der laufenden Ausgaben der Kasse zu verwenden.

4. Der Reservefonds dient vorzugsweise als Hilfsquelle in solchen Zeiten, in welchen der Kasse durch besondere Krankheits-

gefahr (in Folge von Seuchen und dergleichen) außergewöhnliche Ausgaben erwachsen.

§ 7.

Anspruch auf die Kassenleistungen.

1. Der Anspruch auf die satzungsmäßigen Kassenleistungen im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit beginnt mit der Mitgliedschaft (§ 3, Abs. 1).

Die nicht zum Beitritt verpflichteten Mitglieder haben jedoch keinen Anspruch auf die Kassenleistungen während der Dauer einer bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretenen Krankheit. Endet diese mit dem Tode des Mitgliedes, so wird ein Sterbegeld nicht gewährt.

2. Für die Familienangehörigen der Kassenmitglieder beginnt das Anrecht auf die Kassenleistungen mit demselben Zeitpunkt, wie solcher für die Mitglieder selbst festgesetzt ist.

3. In allen Erkrankungsfällen, für welche das Krankengeld in Anspruch genommen wird, ist von dem Kassenmitglied dem Kassenarzt sofort Anzeige zu erstatten. Das Krankheitsattest ist dem nächsten Dienstvergeordneten zur Vermittelung an den Kassenvorstand einzureichen.

4. Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen.

5. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen weder Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubniß des Kassenverbandes dürfen Erkrankte weder öffentliche Vergnügungen noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen. Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Verstande hiervon binnen längstens 24 Stunden Anzeige zu erstatten. ~~Der Verstand kann Mitglieder, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu 20 Mark nehmen und denselben außerdem die Kassenleistungen bis auf die Mindestleistungen (§ 14, Abs. 4) entziehen. Familienangehörige eines Kassenmitgliedes, welche den Anordnungen des Arztes oder des~~

*Österreichischen Bestimmungen gegen die wirthschaftlichen oder die bürgerlichen
Kassenversicherungsanstalten, 12. September 1900. Vorschriften
gegen Ordnungsstellen bis an 20 Jahre nach ist*

*Für den
Kassen-
Vorstand
bestimmt*

~~Verstandes nicht Folge leisten oder den Arzt wiederholt ohne
genügende Veranlassung belästigen, können vom Vorstande des
Anspruchs auf die im § 8 bezeichneten Kassenleistungen für verlustig
erklärt werden. [Durch Beschluß der Generalversammlung können
noch weitere geeignete Vorschriften über die Krankmeldung, das
Verhalten Erkrankter und über die Krankenbeaufsichtigung Fer-
lassen werden; solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der
Aufsichtsbehörde (§ 21).]~~ *φ*

6. Auf den Antrag von mindestens dreißig Kassenmitgliedern
kann der Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien nach An-
hörung des Kassenvorstandes und der Aufsichtsbehörde (§ 21) ver-
fügen, daß noch andere, als die vom Vorstande nach § 8 bis 10
bestellten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zur Gewährung
der Kassenleistungen bezeichnet werden, nöthigenfalls auch solche
Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser selbst bezeichnen. Die Ver-
fügung der höheren Verwaltungsbehörde wird zur Kenntniß der
betheiligten Kassenmitglieder gebracht und ist endgültig.

7. Alle aus der Kasse zu Unrecht erhobenen Beträge an
Kranken- und Sterbegeld, sowie alle sonst aus der Kasse zu Unrecht
bezogenen Kassenleistungen sind ihr zu erstatten und werden, falls
das Mitglied in der Beschäftigung verbleibt, von dem Verdienste,
oder dem angewiesenen Kranken- oder Sterbegelde gekürzt.

8. Mit dem Ausscheiden aus der Kasse (§ 3, Abs. 4—7) er-
löschen alle Ansprüche an die Kasse.

9. Personen, die in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus
der Kasse ausscheiden und die Beiträge nicht fortentrichten, werden
in Krankheitsfällen, die während der Erwerbslosigkeit innerhalb
eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der
Kasse eintreten, die im § 14, Abs. 4, bezeichneten Leistungen
gewährt, wenn die Ausscheidenden mindestens drei Wochen un-
unterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes
errichteten Krankenkasse angehört haben. Endet die Krankheit
innerhalb der dreizehnwöchentlichen Unterstützungsdauer mit dem
Tode solcher Personen, so wird ein Sterbegeld in Höhe des zwanzig-
fachen Betrages des zuletzt zur Beitragsleistung veranlagt gewesen
Tagesverdienstes gewährt. Erwerbslose Personen, die auf Grund

dieser Vorschriften einen Anspruch gegen die Kasse erheben, sind
auf Verlangen des Kassenvorstandes verpflichtet, polizeiliche und
ärztliche Bescheinigungen, durch welche der Anspruch begründet und
nachgewiesen wird, beizubringen.

[Jeglicher Anspruch ausgeschiedener, erwerbloser Personen fällt
fort, wenn sie sich nicht im Gebiete des deutschen Reiches auf-
halten.]

§ 8.

Ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel.

1. Die Kasse gewährt allen ihren Mitgliedern vom Beginn
der Krankheit ab auf die Dauer von 13 Wochen freie ärztliche und
wundärztliche Behandlung, freie Arznei, Verbandstücke, sowie Brillen,
Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

Ist die Erwerbsunfähigkeit später als die Erkrankung ein-
getreten, so enden die bezeichneten Kassenleistungen mit dem Auf-
hören des Krankengeldbezuges.

2. Erkrankte Familienangehörige von Mitgliedern erhalten
ebenfalls vom Beginn der Krankheit ab auf die Dauer von
13 Wochen freie ärztliche und wundärztliche Behandlung, sowie
freie Arznei und sonstige Heilmittel, sofern dieselben nicht selbst
einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkasse
als Mitglieder angehören.

3. Als Familien-Angehörige eines Kassenmitgliedes sind an-
zusehen:

- a) die Ehefrau, oder die an deren Stelle den Haushalt
führende Tochter, Mutter oder Schwester des Mitgliedes
oder seiner Ehefrau;
- b) die Kinder (auch Stiefkinder), welche das 15. Lebensjahr
noch nicht überschritten haben;
- c) ältere Kinder, sobald dieselben gänzlich erwerbsunfähig
sind;
- d) im Haushalte der Mitglieder lebende Eltern und
Schwiegereltern, deren Unterhalt von dem Kassenmitgliede
nachweislich ganz oder größtentheils aus seinem Arbeits-
verdienste bestritten wird.

Das Anrecht der Familienangehörigen kommt dann in Wegfall, wenn ihnen Entschädigungsansprüche gegen Dritte erwachsen.

4. Zur Behandlung erkrankter Mitglieder und Familienangehöriger von Mitgliedern werden für abgegrenzte Bezirke vom Kassen-Vorstande Ärzte (Kassenärzte) auf Kosten der Kasse bestellt. Name und Wohnort des für einen Bezirk bestellten Kassenarztes und seines Vertreters werden den beteiligten Kassenmitgliedern bekannt gegeben. Der Kassenarzt wird Zeit und Ort bestimmen, an welchen er zu konsultiren ist. Schwer Erkrankte wird der Arzt in ihrer Wohnung besuchen.

5. In Fällen nachweislich dringender Gefahr, insbesondere bei Abwesenheit des nach vorstehenden Bestimmungen zu konsultirenden Arztes und seines Vertreters, erstattet die Kasse die Kosten des ersten Besuchs und erforderlichen Falls auch der ferneren Besuche eines anderen Arztes.

5a. Die Kosten der Behandlung durch Specialärzte, insbesondere Augenärzte, werden, soweit es sich um Kassenmitglieder handelt, zum vollen Betrage, und soweit Familienangehörige der Mitglieder in Betracht kommen, in Höhe der Hälfte von der Kasse getragen, sofern die Behandlung durch den Specialarzt von dem Kassenarzte als nothwendig bezeichnet und von dem Kassenvorstande gutgeheißen ist.

6. Für ärztliche Geburtshilfe bei der Ehefrau eines Mitgliedes, welche nicht selbst einer auf Grund gesetzlicher Vorschrift errichteten Krankenkasse angehört, gewährt die Kasse dem Kassenarzt auf dessen Bescheinigung, daß die Hebamme nicht im Stande gewesen ist, die Geburt zu Ende zu führen, ein Honorar von nicht über 10 Mark. Hebammengebühren werden bei der Niederkunft der Ehefrau eines Mitgliedes nicht gewährt.

7. Aus der Beschäftigung ausgeschiedenen Mitgliedern, welche sich an Orten aufhalten, die nicht zum Bezirke eines von der Kasse bestellten Arztes gehören, wird an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und der freien Arznei und Heilmittel ein erhöhtes Krankengeld nach § 9, Abs. 9 der Satzungen gewährt.

8. Zur Behandlung angeborener Bildungsfehler, wie Hasenfüßen, Klumpfüße, Muttermale, Schielen u. dergl. ist der Kassenarzt nicht verpflichtet.

9. Die Kosten der Zuziehung von Heilgehilfen behufs Anlegung von Verbänden, Schröpfen, Aderlaß u. dergl. werden von der Kasse nur dann vergütet, wenn die Nothwendigkeit der Zuziehung durch den Kassenarzt bescheinigt wird.

10. Verbandstücke, Brillen, Bruchbänder und ähnliche mechanische Heilmittel, welche zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigem Heilverfahren erforderlich sind, werden von der Kasse bestritten, wenn dieselben vom Arzte verordnet und von den vom Kassenvorstande bezeichneten Apotheken und Lieferanten entnommen werden.

§ 9.

Krankengeld.

1. Durch Krankheit oder Verletzung erwerbsunfähig gewordenen Kassenmitgliedern — mit Ausschluß der im § 2, Abs. 4 bezeichneten zum Beitritt berechtigten Mitgliedern — gewährt die Kasse vom zweiten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab auf die Dauer von 13 Wochen nach Beginn der Krankheit für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des der Beitragsberechnung zuletzt zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes.

Wenn die Erwerbsunfähigkeit durch eine Verletzung bei der Arbeit hervorgerufen ist, wird das Krankengeld schon vom Tage der Erkrankung ab gezahlt; von dem Krankengelde für den Erkrankungstag wird jedoch der etwa für diesen Tag noch verdiente Lohn abgezogen.

2. Tritt die Erwerbsunfähigkeit nicht gleichzeitig mit der Erkrankung ein, so rechnet die Zeit des Anspruchs auf den Krankengeldbezug erst vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab.

3. Weiblichen Kassenmitgliedern, die innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird bei ihrer Niederkunft auf die Dauer von vier

Wochen nach der Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für längere Zeit unter-
sagt ist, für diese Zeit eine dem Krankengelde [1] entsprechende Wöchnerinnen-Unterstützung dann gewährt, wenn eine ärztliche Be-
handlung nicht eintritt.

3a. Ehefrauen von Kassenmitgliedern erhalten, sofern sie nicht selbst einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften errichteten Kranken-
kasse als Mitglieder angehören, im Falle der Entbindung eine Wöchnerinnen-Unterstützung auf die Dauer von zwei Wochen nach der Niederkunft. Die Unterstützung beträgt ein Drittel des nach Absatz 1 sich für den Ehemann der Wöchnerin ergebenden Krankengeldes und wird nach Ablauf der Dauer der Bewilligung an den Ehemann der Wöchnerin gezahlt, nachdem eine Geburtsurkunde (Bescheinigung über die standesamtliche Eintragung des Geburt-
falles) dem nächsten Dienstvorgesetzten zur Weitergabe an den Kassenverstand eingereicht ist.

4. Hat ein in einem Krankenhause untergebrachtes Kassen-
mitglied (§ 10) Familienangehörige, so wird neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld von einem Viertel des durchschnitt-
lichen Tagesverdienstes für die Familienangehörigen gewährt. Als Familienangehörige sind hierbei die im § 8, Abs. 3 genannten, sowie auch andere Anverwandte anzusehen, deren Unterhalt das Kassen-
mitglied nachweislich aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder größt-
theils bestritten hat.

5. ~~Der Kassenverstand ist befugt, solchen Kassenmitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren-
rechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strathat, sowie solchen Kassenmitgliedern, die sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Betheiligte bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld überhaupt nicht oder nur theilweise zu gewähren.~~

6. Solchen Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, als es zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen

Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres täglichen Arbeits-
verdienstes übersteigen würde.

7. Das Krankengeld wird von der betreffenden Spezialbau-
kasse (§ 18) an die Empfangsberechtigten resp. an die den Beamten der Bauverwaltung bekannten Angehörigen oder Beauftragten der-
selben wöchentlich postnumerando gezahlt, sofern rechtzeitig vor jedem Termine demjenigen nächsten Dienstvorgesetzten, Strommeister, Stromaufscher u., welcher die Lohn- und Krankengeld-Rechnungen aufstellt, ein Attest des Kassenarztes über die Erwerbsunfähigkeit und deren Ursache eingereicht wird.

Die Atteste anderer approbirter Ärzte müssen auf Verlangen von der Gemeinde- bzw. Polizeibehörde beglaubigt sein.

Erkrankte Mitglieder, deren Zustand das Ausgehen gestattet, sind verpflichtet, sich bei den Kassenärzten behufs Ausstellung des Attestes einzufinden.

Die Gebühren der Atteste anderer Ärzte fallen den betref-
fenden Mitgliedern zur Last.

8. Die im Absatz 3 bezeichneten Personen haben vor der An-
weisung des Krankengeldes Geburtsurkunden an den nächsten Dienst-
vorgesetzten einzureichen.

9. Sofern aus der Beschäftigung ausgeschiedene Kassenmitglieder sich an einem Orte aufhalten, für welche ein Arzt seitens der Kranken-
kasse nicht bestellt ist, erhalten dieselben in Erkrankungsfällen unter Wegfall freier ärztlicher und wundärztlicher Behandlung, freier Arznei und Heilmittel ein um die Hälfte des nach Absatz 1 sich ergebenden Betrages erhöhtes Krankengeld.

10. An Mitglieder dieser Art oder an deren Bevollmächtigte er-
folgt die Zahlung des Krankengeldes durch diejenige Kasse, an welche die Beiträge abgeführt sind, sofern nicht die Uebersendung desselben durch Postanweisung beantragt wird.

Das Krankengeld kommt jedoch nur dann zur Zahlung, wenn außer dem von einem Krankenkassenarzte oder einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheine, in welchem die Zahl der Tage, an denen der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß, zugleich eine Bescheinigung der Ge-
meindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beigebracht wird, daß

O.P. 11 6 81
20. 12
14. 12 1921

Ein Krankengeld nicht gewährt

der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

11. Der Vorstand ist befugt, für die aus der Beschäftigung ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrol-Vorschriften zu erlassen. *günstig für die Krankenkasse* *solche Kontrol-Vorschriften werden dem Vorstand ein Schreiben bis zu 20 Mark zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.*

12. Nicht abgehobene Krankengeldbeträge verstorbener Kassenmitglieder werden an die nach § 11, Abs. 4 zum Empfange des Sterbegeldes berechtigten Ehegatten oder an die nächsten Erben ausgezahlt.

§ 10.

Krankenhauspflege.

1. An Stelle der in dem § 8, Abs. 1 und § 9, Abs. 1 und 2 vorgesehenen Leistungen gewährt die Kasse freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause, wenn die Unterbringung des Kassenmitgliedes in demselben nach dem Gutachten des Kassenarztes mit Zustimmung oder auf Verlangen des Kassenvorstandes erfolgt. Die Kosten der Ueberführung des Erkrankten zu dem Krankenhause werden von der Kasse getragen.

2. Bei Erkrankungen solcher Kassenmitglieder, die verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, ist der Kassenvorstand nur dann berechtigt, die Unterbringung in einem Krankenhause ohne Zustimmung des erkrankten Kassenmitgliedes zu verlangen, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder die Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den Vorschriften im § 7, Abs. 5 zuwider handelt, oder wenn sein Zustand oder Verhalten eine festgesetzte Beobachtung erfordert.

3. Lehnt ein erkranktes Kassenmitglied, dessen Unterbringung in einem Krankenhause mit Zustimmung des Kassenarztes vom Vorstande verlangt wird, die Behandlung in einem Krankenhause ab, so verliert es für die Dauer der Krankheit den Anspruch auf freie ärztliche und wundärztliche Behandlung, freie Arznei und Heilmittel und auf das

Krankengeld, sofern und soweit dieses nicht nach § 9, Abs. 4 der Satzungen auch neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren ist.

4. Familienangehörigen der Kassenmitglieder (§ 8, Abs. 3) wird freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause auf Kosten der Krankenkasse nicht gewährt, dagegen übernimmt die Kasse in solchen Fällen, in denen Familienangehörige von Kassenmitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes und mit Zustimmung des Kassenvorstandes in einem Krankenhause untergebracht sind, auf die Dauer von dreizehn Wochen denjenigen Theil der Kur- und Verpflegungskosten, welcher auf ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel entfällt. Hierfür wird, sofern nicht eine besondere Rechnung darüber vorgelegt wird, ein Viertel des der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten Tagesverdienstes des beteiligten Kassenmitgliedes, in keinem Falle jedoch mehr als die Hälfte der von dem Krankenhause in Rechnung gestellten Gesamtkosten der Kur und Verpflegung angenommen.

§ 11.

Sterbegeld.

1. Die Kasse gewährt ein Sterbegeld

a) beim Tode eines Mitgliedes

der Klasse I	im 30fachen Betrage
" " II	" 30 "
" " III	" 24 "
" " IV	" 20 "

des für die betreffende Klasse festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes;

b) beim Tode der Ehefrau eines Mitgliedes in Höhe eines Drittels;

c) beim Tode der Tochter eines Mitgliedes, die an Stelle der Mutter den Haushalt führte, eines Viertels;

d) beim Tode eines Kindes bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre, sowie eines älteren, gänzlich erwerbsunfähigen Kindes in Höhe eines Sechstels

des für das Kassenmitglied festgestellten Sterbegeldes.

2. Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Kassenleistungen (§§ 7—10), so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Kassenleistungen eingetreten ist.

3. Wenn die verstorbene Ehefrau oder Tochter selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse gestanden haben, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, so wird ein Sterbegeld aus der Betriebskrankenkasse nicht gewährt.

4. Das Sterbegeld zu b bis d wird an das Kassenmitglied ausbezahlt. Von dem Sterbegelde zu a wird der zu den Kosten des Begräbnisses aufgewendete Betrag denjenigen (Angehörigen oder Armenverbände oder Gemeinde u. f. w.) ausbezahlt, der das Begräbniß besorgt hat. Mehr als das Sterbegeld beträgt, wird niemals erstattet. Verbleibt ein Ueberschuß, so ist er dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen denjenigen ausbezahlen, die sich als die nächsten Erben ausweisen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§ 12.

Verhältniß der Mitglieder bei Dienstleistungen im Heere und in der Marine.

1. Werden Kassenmitglieder zur Ableistung ihrer Dienstpflicht einberufen, so scheiden sie aus der Kasse aus.

2. Kassenmitglieder, welche nach abgeleiteter Dienstpflicht zeitweilig zu militärischen Dienstleistungen einberufen werden, verbleiben Mitglieder der Kasse, mit der Maßgabe jedoch, daß während der Dauer dieser Dienstleistungen Beiträge nicht erhoben werden und alle Ansprüche auf die Kassenleistungen ruhen. Denselben steht es indessen frei, gegen Fortzahlung der nach § 5, Abs. 4 auf sie entfallenden vollen Beiträge ihren Familien-Angehörigen den Anspruch auf die Kassenleistungen während der Dauer der militärischen Dienstleistungen zu erhalten.

§ 13.

Beitragsrückstände, Verjährung und Vorrechte der Forderungen auf die Kassenleistungen.

1. Rückständige Beiträge werden bei der Auszahlung der den Kassenmitgliedern zustehenden Bezüge (Verdienst, Krankengeld u. f. w.) gekürzt.

2. Die Ansprüche auf die satzungsmäßigen Leistungen der Kasse verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

3. Die den Kassenmitgliedern und ihren Familienangehörigen auf Grund dieser Satzungen zustehenden Forderungen an die Kasse können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im § 749, Abs. 4 der Civilproceßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Beiträge, die von dem Kassenmitgliede selbst zu zahlen waren, sowie auf Geldstrafen, die ~~es~~ durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzungen verwirkt hat, *siml* aufgerechnet werden. *Formvors. § 75. 94.*

Prüfung und Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Kasse.

1. Alljährlich ist nach den vom Vorstande geführten Rechnungsübersichten (§ 17) und den Jahresabschlüssen zu prüfen, ob die Einnahmen der Kasse den Ausgaben entsprechen, bezw. ob zwischen den Kassenbeiträgen und den Kassenleistungen ein dem Zwecke der Kasse entsprechendes Verhältniß besteht.

2. Ergiebt sich bei der Prüfung, daß die Einnahmen der Kasse, ausschließlich der etwa geleisteten außerordentlichen Zuschüsse (Abs. 4), zur Deckung der Ausgaben einschließlich der nach § 6 zu leistenden Rücklagen zum Reservefonds nicht ausreichen, so hat eine Einschränkung bezw. Herabsetzung der Kassenleistungen stattzufinden. Ergiebt sich dagegen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds den statutenmäßigen Höchstbetrag (§ 6) erreicht hat, entweder eine Er-

mäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung bzw. Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen. Die Beschlussfassung über die Einführung der geeigneten Maßnahmen erfolgt in der im § 20 vorgeschriebenen Weise in der General-Versammlung.

3. Unterlässt die General-Versammlung, diese Maßnahmen zu beschließen, so hat der Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien die Beschlussfassung anzuordnen und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, seinerseits die erforderliche Abänderung der Satzungen von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

4. Sind im Wege der Abänderung der Satzungen die laufenden Beiträge der Kassenmitglieder und der Bauverwaltung (§ 5) auf den Höchstbetrag von zusammen $4\frac{1}{2}$ Prozent des vier Mark nicht übersteigenden Tagesverdienstes der Mitglieder und die Kassenleistungen auf die Mindestleistungen, nämlich:

- a) freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel (§ 8) für die Mitglieder — nicht auch für deren Angehörige;
- b) ein Krankengeld (§ 9) im Betrage der Hälfte des zur Beitragsleistung veranlagten Tagesverdienstes, zu a und b auf die Dauer von 13 Wochen nach Beginn der Krankheit oder, wenn die Erwerbsunfähigkeit später eintritt, nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit;
- c) eine Unterstützung an die im § 9 Absatz 3 bezeichneten Wöchnerinnen im Betrage der Hälfte des erwähnten Tagesverdienstes auf die Dauer von vier Wochen nach der Niederkunft und, soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit;
- d) ein Sterbegeld (§ 11) bei dem Tode eines Kassenmitgliedes — nicht auch seiner Familienangehörigen — im zwanzigfachen Betrage des erwähnten Tagesverdienstes

festgestellt, und reichen auch alsdann die Jahreseinnahmen der Kasse zur Deckung der Jahresausgaben nicht aus, so werden der Kasse die fehlenden Beträge als außerordentliche Zuschüsse seitens der Bauverwaltung zugeführt.

§ 15.

Verwaltung der Kassenangelegenheiten.

Zur Verwaltung der Angelegenheiten der Kasse sind unter Aufsicht des Königl. Wasserbau-Inспекtors zu Breslau und unter Oberaufsicht des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien der Kassenvorstand und die Generalversammlung berufen.

§ 16.

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.

1. Der Kassenvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden;
- b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden;

Beide werden von dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ernannt;

- c) vier Beisitzern, die in der ordentlichen Generalversammlung (§ 20, Abs. 1) von den Vertretern der Kassenangehörigen aus der Zahl der letzteren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die Wahl der zu c bezeichneten Vorstandsmitglieder ist geheim und wird durch Stimmzettel in der Weise vorgenommen, dass jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. In einem besonderen Wahlgange werden in derselben Weise vier Ersahmänner gewählt. Wählbar sind nur Kassenmitglieder, welche großjährig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht aus der Beschäftigung bereits ausgeschieden sind. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Generalversammlung zu ziehende Los. Neber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll anzunehmen und Abschrift desselben dem Königl. Wasserbau-Inспекter als Aufsichtsbehörde (§ 21) binnen einer Woche vorzulegen.

2. Die nach Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

3. Scheidet während der Wahlperiode eines der von den Vertretern der Kassenangehörigen gewählten Vorstandsmitglieder aus, so

tritt an Stelle und für die Dauer der Wahlperiode dieses Mitgliedes einer der Ersahmänner in den Vorstand ein.

In welcher Reihenfolge die Ersahmänner in den Vorstand einzutreten haben, wird durch das bei der Wahl der Ersahmänner vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu ziehende Los bestimmt.

Von jeder Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

4. Wird die Wahl der Vorstandsmitglieder von den Vertretern der Kassenangehörigen verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder durch den königlichen Wasserbau-Inspektor.

5. Die gewählten Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Baare Auslagen, welche denselben in Angelegenheiten der Kasse erwachsen, sowie die durch die Geschäftsleitung verursachten Lohnausfälle werden aus der Kasse vergütet. Bei Reisen, welche solche Mitglieder zu den Vorstandssitzungen oder sonst mit Genehmigung des Vorsitzenden im Interesse der Kasse unternehmen, erhalten dieselben als Entschädigung für etwaige Lohnausfälle drei Mark Tagegelder und die von ihnen bei der Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten und Fähren verausgabten Fahrgeelder.

§ 17.

Versammlungen und Befugnisse des Vorstandes.

Rechnungsführung und Rechnungslegung.

1. Die Versammlungen des Vorstandes finden auf Berufung des Vorsitzenden in der Regel am Sitze der Kasse statt. Zu den Versammlungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu drei Mark nehmen.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Auf Antrag des Vorsitzenden können die Unterbeamten angewiesen werden, den Vorstandssitzungen beizuwohnen.

4. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und Abschrift desselben der Aufsichtsbehörde einzureichen.

5. Die Versammlungen des Vorstandes werden in der Regel vierteljährlich und außerdem berufen, wenn solches vom Vorstandsvorsitzenden für erforderlich erachtet oder seitens zweier von den Vertretern der Kassenangehörigen gewählten Vorstandsmitglieder beantragt wird.

6. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe der Satzungen die Verwaltung der Kasse.

Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen.

7. Die Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften wird durch die Bescheinigung des königlichen Wasserbau-Inspektors als Aufsichtsbehörde bewirkt.

8. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

9. Die gewählten Vorstandsmitglieder haben die Verpflichtung, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustande der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand, wenn ein Bedürfnis hierzu vorliegt, geeignete Kassenmitglieder mit der Kontrolle erkrankter Personen beauftragen.

10. Der Vorstand ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die gewährten Kassenleistungen, sowie einen jährlichen Rechnungsabluß dem königl. Wasserbau-Inspektor als Aufsichtsbehörde einzureichen.

11. Die Art und Form der Rechnungsführung wird von der Oberaufsichtsbehörde (§ 21) unter Berücksichtigung der diesbezüglich etwa höheren Orts erlassenen Vorschriften bestimmt.

12. Die Jahresrechnung über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände der Kasse hat der Vorstand der alljährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung vorzulegen. Nach Abnahme der

Rechnung durch die Generalversammlung ist ein Auszug aus derselben über die wesentlichen Ergebnisse des Rechnungsjahres in der Amtsstube des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters zur Einsicht aufzulegen.

13. Die durch die Wahrnehmung der Rechnungsgeschäfte etwa entstehenden Kosten werden von der Bauverwaltung übernommen.

§ 18.

Kassen- und Buchführung.

1. Die Geschäfte der Kassenführung, die Auszahlung des Krankengeldes, die Einziehung der Beiträge u. werden durch die von der Bauverwaltung beauftragte Special-Baukasse unter Mitwirkung der ernannten Vorstandsmitglieder besorgt.

2. Die Vereinnahmung und Verausgabung von Kassengeldern durch die Special-Baukasse erfolgt nach Festsetzung und Bescheinigung der Richtigkeit der Beträge durch eins der vorgenannten Vorstandsmitglieder auf die Anweisung des Vorstandsvorsitzenden.

3. Die Ordres über die aus dem Baufonds zu leistenden Beitragssummen (§ 5) ertheilt der Wasserbau-Inспекtor, die über außerordentliche Zuschüsse (§ 14) der Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenkasse sind getrennt von allen übrigen Vereinnahmungen und Verausgabungen der Special-Baukasse zu verbuchen.

4. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5. Alljährlich bis spätestens zum 1. Juni hat die Special-Baukasse über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände der Krankenkasse in der von der Oberaufsichtsbehörde vorgeschriebenen Art und Form Rechnung zu legen.

6. Die zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen verfügbaren Gelder der Krankenkasse sind bei öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter anzulegen.

7. Alle der Kasse gehörigen Effekten und sonstigen geldwerthen Dokumente sind bei der königlichen Regierungshauptkasse in Breslau zu deponiren.

§ 19.

Zusammensetzung der General-Versammlung.

1. Die General-Versammlung besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter;
- b) den Vertretern der Kassenmitglieder.

2. Die innerhalb des Bezirks der Wasserbau-Inspektion fungirenden Unterbeamten haben auf Anordnung des Königl. Wasserbau-Inspektors der General-Versammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.

3. Die Vertreter der Kassenmitglieder werden von den Letzteren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.

4. Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in der Art, daß jeder Strommeisterbezirk als Wahlabtheilung fungirt.

Für jede Abtheilung wird auf je zehn Mitglieder ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 10 theilbar, so ist die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

5. Die Wahl wird durch den Vorstand 3 Tage vor dem Wahltermine durch Aufschlag an den Arbeitsstellen unter Angabe der Zahl der in jeder Strommeisterei zu wählenden Vertreter anberaumt. Die Wahl erfolgt in der für die Wahl der Vorstandsmitglieder vorgeschriebenen Weise.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, sofern dieselben großjährig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

6. Mitglieder, welche aus der Beschäftigung ausgeschieden, welche nicht großjährig oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können weder wählen noch gewählt werden, dagegen behalten einmal gewählte Vertreter ihre Eigenschaft als solche auch dann, wenn sie zeitweise aus der Beschäftigung und aus der Kasse ausgeschieden waren, sobald sie nur zur Zeit der Ausübung ihrer Vertreterschaft wirklich Mitglied der Kasse sind.

§ 20.

Verhandlungen und Befugnisse der General-Versammlung.

1. Eine ordentliche General-Versammlung hat alljährlich in der Regel im zweiten Quartale, spätestens in der ersten Hälfte

des dritten Quartals des Rechnungsjahres stattzufinden. Außerdem sind General-Versammlungen zu berufen, wenn solches von dem Vorsitzenden des Vorstandes für nöthig erachtet oder von mindestens dem vierten Theile der wahlberechtigten Kassenmitglieder beantragt wird.

2. General-Versammlungen finden an einem vom Vorsitzenden des Vorstandes zu bestimmenden Orte statt und sind 14 Tage vorher durch Anschlag auf den Arbeitsstellen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bekannt zu machen.

3. Die von Kassenmitgliedern bei der General-Versammlung zu stellenden Anträge müssen 8 Tage vor dem Tage der Berufung dem Vorstände eingereicht sein. Anträge, welche die Angelegenheiten der Kasse nicht betreffen, sind von der Tagesordnung auszuschließen.

4. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift dieser Satzungen dem Vorstände obliegt, steht die Beschlußfassung darüber der General-Versammlung zu.

Derselben ist vorbehalten:

- a) Die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
- b) die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
- c) die Beschlußnahme über Abänderung der Satzungen.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu a und b ruhen die Stimmen der Vorstandsmitglieder.

5. Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden des Vorstandes zu, doch kann dieselbe von dem Königl. Wasserbau-Inspektor übernommen werden.

6. Jedem anwesenden Vertreter der Kassenmitglieder steht in der Generalversammlung eine Stimme zu. Die Stimme kann nur durch den gewählten Vertreter selbst abgegeben werden. Dem Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Vor-

sitzenden steht als Vertreter der Bauverwaltung ein Drittel aller Stimmen zu.

7. Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit in diesen Satzungen nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. In der Generalversammlung dürfen nur solche Angelegenheiten zur Verhandlung und Beschlußfassung zugelassen werden, welche auf der Tagesordnung stehen. Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß die Berathungen sich nicht vom Gegenstande der Verhandlung entfernen. Derselbe ist befugt, die dieser Bestimmung zuwiderhandelnden Redner zur Ordnung zu rufen und denselben nach wiederholtem Ordnungsruf das Wort zu entziehen.

9. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und zwei Kassenmitgliedern zu vollziehen ist. Beglaubigte Abschrift des Protokolls ist vom Vorsitzenden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

10. Die Vertreter der Kassenmitglieder, welche an der Generalversammlung Theil nehmen, erhalten für die ihnen etwa dadurch verursachten Lohnausfälle eine Entschädigung in Höhe des bei den Strombauten der königlichen Wasserbau-Inspektion zu Breslau üblichen Tagelohns und die von ihnen bei der Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten und Fahren verausgabten Fahrgeelder.

§ 21.

Beaufsichtigung der Kassenverwaltung. Streitigkeiten.

1. Die Aufsicht über die Kassenverwaltung wird unter Oberaufsicht des königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesiens von dem Königl. Wasserbau-Inspektor zu Breslau wahrgenommen.

2. Der königliche Wasserbau-Inspektor überwacht die Befolgung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Kassenverwaltung, und ist verpflichtet, die Abstellung etwaiger Mängel herbeizuführen. Er ist berechtigt, von allen Rechnungen, Akten und Schriftstücken zc. Einsicht zu nehmen, Vorstands- und General-Versammlungen anzuordnen und abzuhalten.

3. Solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt, oder diese Organe die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, hat der Königl. Wasserbau-Inspektor die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst wahrzunehmen. Insbesondere werden Wahlen der Vertreter der Kassenmitglieder zur Generalversammlung und der von den Vertretern zu wählenden Verbandsmitglieder, sofern ein Kassenvorstand nicht vorhanden ist, von dem Königl. Wasserbau-Inspektor angeordnet und durch ihn oder seine Beauftragten geleitet.

4. Streitigkeiten, welche zwischen den Kassenmitgliedern und dem Kassenvorstande über die Verpflichtung zur Einzahlung von Beiträgen und über Unterstützungs-Ansprüche entstehen, werden vom Königl. Wasserbau-Inspektor als Aufsichtsbehörde entschieden. *6. P. II 2629*
10. 12/5. 92 Gegen dessen Entscheidung findet binnen 2 Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung des Königl. Wasserbau-Inspektors über Ansprüche auf die Kassenleistungen ist vorläufig vollstreckbar.

§ 22.

Abänderung der Satzungen.

1. Bei der Beschlussfassung über Abänderung oder Ergänzung der Satzungen wird, wenn es sich handelt:

- a) um die Erhöhung des laufenden Gesamtbeitrags (§ 5, Abs. 1) über 3 Prozent des Verdienstes der Kassenmitglieder in solchen Fällen, in welchen diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen (§ 14, Abs. 4) erforderlich ist;
- b) um die Gewährung des Krankengeldes vom Tage der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für die Sonntage in solchen Fällen, in welchen der Mindestbetrag des Reservefonds noch nicht angesammelt ist;

in der General-Versammlung von den Vertretern der Kassenmitglieder einerseits und von dem Vertreter der Bauverwaltung andererseits getrennt für sich abgestimmt.

Die zur Beschlussfassung stehenden Änderungen oder Ergänzungen sind in solchen Fällen angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vertreter der Kassenmitglieder und der Vertreter der Bauverwaltung dafür stimmen.

2. Andere Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen werden in ungetrennter Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

3. Alle Beschlüsse über Abänderung der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien.

4. Bescheide, durch welche die Genehmigung versagt wird, können im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden.

5. Abänderungen der Satzungen, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Anspruch auf die Kassenleistungen wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

Die vorstehenden Satzungen sind in der Generalversammlung der Betriebs-Krankenkasse vom 24. November 1892 beschlossen worden. Sie treten am 1. Januar 1893 an Stelle des bisherigen Statuts der Betriebs-Krankenkasse vom 30. August 1886 in Kraft.

Breslau, den 24. November 1892.

Der Kassenvorstand.

Vorstehende Satzungen werden hiermit genehmigt.

Breslau, den 19. Dezember 1892.

Der Ober-Präsident.

Wirkl. Geheime Rath
von Seydewitz.

O. P. II 6235.

Satzungen

der

Betriebs-Krankenkasse

der

Königlichen Wasserbau-Inspektion

zu

Breslau.

1901 Nov. 23

Breslau.

Druck von Adolf Stenzel, vorm. Brehmer & Minuth.
1902.

81761/4



Satzungen
der
Betriebs-Krankenkasse
der
Königl. Wasserbau-Inspektion zu Breslau.

§ 1.

Zweck und Umfang der Kasse.

1. Die auf Grund der Vorschriften in den §§ 59 ff. des Krankenversicherungsgesetzes vom ^{15. Juni 1833} ~~10. April 1892~~ unter der Bezeichnung: „Betriebs-Krankenkasse für den Bezirk der Königl. Wasserbau-Inspektion zu Breslau“

errichtete Kasse ist dazu bestimmt den Kassenmitgliedern und ihren Familienangehörigen in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel, Krankengeld und bei Todesfällen ein Sterbegeld nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzungen zu gewähren.

Auf diejenigen Bauausführungen, für die besondere Baufrankenassen errichtet sind, erstreckt sich der Kassenbezirk nicht.

2. Die Kasse ist eine für sich bestehende Anstalt. Sie hat ihren Sitz in Breslau.

3. Die Kasse kann unter ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

4. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

5. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den satzungsmäßig festgesetzten Beiträgen verpflichtet.

6. Zu anderen Zwecken als den satzungsmäßig festgestellten Kassenleistungen und sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen dürfen weder Beiträge erhoben noch Ausgaben aus dem Vermögen der Kasse geleistet werden.

§ 2.

Verpflichtung und Berechtigung zum Beitritt.

1. Der Kasse gehören als versicherungspflichtige Mitglieder an:

- a) alle von der Bauverwaltung im Arbeitsverhältnisse gegen Lohn beschäftigten Personen; ausgenommen von der Theilnahmepflicht sind jedoch diejenigen Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, sofern sie nicht durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, in deren Bezirken sie beschäftigt sind, auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes für versicherungspflichtig erklärt worden sind;
- b) die kündbar angestellten etatsmäßigen Beamten, die außer etatsmäßigen Beamten und die mit Beamtenverrichtungen betrauten Personen; ausgenommen von der Theilnahmepflicht sind jedoch alle Diejenigen, deren Dienst Einkommen sechsweidrittel Mark für den Tag oder, wenn dasselbe nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, übersteigt, oder die der Bauverwaltung gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Dienst Einkommens mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Krankenunterstützung haben.

2. Von der Verpflichtung zum Beitritt sind befreit diejenigen Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse sind. Wenn in die Beschäftigung bei der Bauverwaltung ein einer solchen Hilfskasse angehörendes Mitglied eintritt, das in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnsatzes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt das Mitglied nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritte in die Beschäftigung von der Beitrittspflicht befreit.

3. Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:

- a) Personen, die in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt;
- b) Personen, denen gegen die Bauverwaltung für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, soweit sie nicht nach Absatz 1b von der Versicherungspflicht überhaupt ausgenommen sind.

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstande abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde (§ 21 dieser Satungen) endgültig. Sobald im Falle zu b der Anspruch erlischt, werden die Personen als versicherungspflichtig wieder angemeldet.

4. Alle bei der Bauverwaltung beschäftigten nicht versicherungspflichtigen Personen sind berechtigt, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches gesamtes Dienst Einkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. [Der Kassenvorstand ist befugt, nichtbeitrittspflichtige Personen, die sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergibt.]

§ 3.

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft bei der Kasse beginnt für die zur Theilnahme verpflichteten Personen mit dem Tage des Eintritts in die die Mitgliedschaft begründende Beschäftigung, für die zur Theilnahme nicht verpflichteten, jedoch berechtigten Personen mit dem Tage der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung bei dem Kassenvorstande. [Sofern aber der Kassenvorstand binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Meldung zum freiwilligen Beitritt erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, beginnt die Mitgliedschaft einer nicht theilnahmepflichtigen Person erst mit dem Tage, welcher von dem Kassenvorstande bestimmt wird. Ergeht die Entscheidung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.]

2. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird ein Druckheft der Satzungen unentgeltlich behändigt. Auch von den Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen erhält jedes Mitglied einen Abdruck. [Die Satzungen und der Aufnahmeschein sind sorgfältig aufzubewahren, und beim Ausscheiden aus der Kasse abzuliefern.]

3. Die Kassenmitglieder haben bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Mark andere von ihnen eingegangene Versicherungen, aus denen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung erwachsen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestehen, binnen einer Woche nach dem Eintritte, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse dem Kassenvorstande anzuzeigen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweitigen Versicherungen gewissenhaft zu beantworten.

4. Die Mitgliedschaft bei der Kasse erlischt mit dem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung. Ueber die Annahme einer versicherungspflichtigen Person, sowie über das Ausscheiden eines Kassenmitgliedes aus der Beschäftigung und nöthigenfalls über die Erhöhung des Dienst Einkommens eines Kassenmitgliedes (§ 2 Absatz 1b der Satzungen) über den Jahresbetrag

von zweitausend Mark wird die vorgesezte Dienststelle dem Kassenvorstande Mittheilung machen.

5. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge der sie Mitglieder einer Ortskrankenkasse, einer anderen Betriebs- oder einer Werkstätten-, Fabrik-, Bau-, Innungs-, Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder der Kasse, als sie sich im Gebiete des deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen satzungsmäßigen Kassenbeiträge unter Zugrundelegung des letzten Lohnes oder Einkommens zum ersten Fälligkeitstage gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern der Fälligkeitstag innerhalb der für die Anzeige vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt. Die Mitgliedschaft solcher Personen erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahltagen (§ 5, Abs. 7 der Satzungen) nicht geleistet werden. [Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.]

6. Der Austritt aus der Kasse während der Dauer der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ist auf vorherige Abmeldung bei dem Kassenvorstande den Mitgliedern, welche die Beiträge im Voraus entrichten, mit dem Ablauf desjenigen Zeitraumes für den die Beiträge entrichtet sind, allen übrigen mit dem Beginne des auf die Abmeldung folgenden Erhebungszeitraumes gestattet; die zum Beitritt verpflichteten Mitglieder haben jedoch vor ihrem Austritt nachzuweisen, daß sie einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse als Mitglieder angehören.

7. Nicht zum Beitritt verpflichtete Mitglieder, welche die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahltagen (§ 5, Abs. 7) nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

8. Geleistete Beiträge werden im Falle des Austritts nicht zurückgewährt.

§ 4.

Einnahmen.

1. Die Einnahmen der Krankenkasse bestehen in den laufenden Beiträgen der Kassenmitglieder und der Bauverwaltung (§ 5), in den

Zinsen vorhandener Kassenbestände, sowie des Reservefonds, sobald letzterer den zulässigen Höchstbetrag (§ 6) erreicht hat, in den Geldstrafen, welche gegen Kassenmitglieder vom Vorstande verhängt werden, (§ 3, Abs. 3, § 7, Abs. 5, § 9, Abs. 11, § 17, Abs. 1) in den der Kasse zugewendeten Geschenken, sowie in den nach § 14, Abs. 4, etwa erforderlichen außerordentlichen Zuschüssen der Bauverwaltung.

2. Nicht abgehobene Krankenlöhne, Sterbegeld und sonst zur Zahlung angewiesene Beträge verfallen nach ihrer Verjährung (§ 13, Abs. 2) zum Vortheile der Kasse.

§ 5.

Laufende Beiträge der Mitglieder und der Bauverwaltung.

1. Für jedes zum Beitritt verpflichtete Kassenmitglied ist ein laufender Beitrag in Höhe von 3,5 Procent des durchschnittlichen Tagelohnes oder Dienst Einkommens, soweit es 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, in vollen Wochenätzen vom Arbeitsantritt an, zur Kasse zu entrichten.

Für die Bemessung des durchschnittlichen Tagelohns werden 4 Klassen der Versicherten nach Maßgabe des täglichen Arbeitsverdienstes derselben gebildet:

Klasse	I bis zu	1,20 Mk. einschließlich
"	II mehr als 1,20 Mk. bis 1,85	"
"	III " " 1,85 " " 2,85	"
"	IV " " 2,85 " " 3,50	"

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf Weiteres festgesetzt für

Klasse	I auf	1,00 Mk.
"	II "	1,50 "
"	III "	2,50 "
"	IV "	3,50 "

2. Die zum Beitritt verpflichteten Mitglieder haben $\frac{2}{3}$ des Beitrages zu zahlen, während die Bauverwaltung als Arbeitgeber für diejenigen Wochen, an welchen die Kassenmitglieder für dieselbe beschäftigt waren, das letzte Drittel, also stets die Hälfte der Beiträge der Arbeiter aus dem Baufonds zahlt.

Nachstehende Zusammenstellung ergibt die hiernach zu entrichtenden Kassenbeiträge:

Klasse	Durchschnitts- Tage- lohn	Krankenkassenbeitrag					
		für		Davon trägt			
		die Woche	die 14täg. Lohnungs- zeit (2 Wochen)	das Kassenmitglied für		die Oberstrombau- verwaltung für	
				die Woche	die 14täg. Lohnungs- zeit (2 Wochen)	die Woche	die 14täg. Lohnungs- zeit (2 Wochen)
	M.	h.	h.	h.	h.	h.	h.
I	1,0	21	42	14	28	7	14
II	1,5	33	66	22	44	11	22
III	2,5	54	108	36	72	18	36
IV	3,5	75	150	50	100	25	50
V	4,0	84	168	56	112	28	56

3. Für diejenige Woche innerhalb deren das Arbeitsverhältnis endet, ist der volle Wochenbeitrag zu leisten. Ebenso haben aus der Beschäftigung ausgeschiedene Kassenmitglieder (§ 3, Abs. 5) den vollen satzungsmäßigen Beitrag derjenigen Lohnklasse zu zahlen, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Beschäftigung angehörten.

Der die Aufsicht über die Kassenverwaltung führende Wasserbauinspektor hat jedoch die Befugniß, den ihm unterstellten Krankenversicherungspflichtigen Personen bei vorübergehenden Unterbrechungen der Beschäftigung in Folge von Hochwasser, Eisgang und anderen Naturereignissen, also in solchen Fällen, in welchen es sich um eine nicht in der Person des Kassenmitgliedes begründete Unterbrechung handelt, bis zur Dauer von vier Wochen die Fortsetzung des bisherigen Versicherungsverhältnisses unter Betheiligung der Staatskasse an den Krankenversicherungsbeiträgen offen zu halten und diese Vergünstigung auch auf besondere Urlaubsfälle bis zur Dauer von vierzehn Tagen zu erstrecken.

4. Die gemäß § 2, Abs. 4 zum Beitritt berechtigten Kassenmitglieder haben $\frac{2}{3}$ des satzungsmäßigen Beitrages zu entrichten, für dieselben werden inbeß Beiträge seitens der Bauverwaltung nicht gezahlt.

5. Zu dem zur Beitragsleistung zu veranlagenden Einkommen sind auch Naturalbezüge, wie z. B. freie Wohnung, Stellen, Orts-,

persönliche Zulagen, Miethsentschädigungen, sowie andere laufende Dienstbezüge insoweit zu rechnen, als sie nicht als Ersatz baarer Auslagen anzusehen sind. Für Kassenmitglieder, welche zeitweise gegen Stücklohn beschäftigt werden, ist der Beitrag von demjenigen Lohnbetrage zu bemessen, den sie im Tagelohn erhalten.

6. Im Falle der durch Krankheit oder Verletzung herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

7. Die den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallenden Beiträge werden an den regelmäßigen 14tägigen Lohnzahlungs-terminen von der zahlenden Specialbaukasse einbehalten.

8. Die zur Mitgliedschaft berechtigten Mitglieder haben ihre vollen Beiträge an diesen Terminen und zwar mindestens für die nächstfolgende 14 tägige Zahlungsperiode im Voraus an den zahlenden Rendanten, den Vorstands-Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu entrichten.

§ 6.

Reservefonds.

1. Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichen Falls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

2. Dem Reservefonds ist außer den Zinsen seiner Bestände der alljährliche Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse, mindestens jedoch, so lange dieser Fonds den Mindestbetrag nicht erreicht hat, ein Zehntel des Jahresbetrages der Beiträge der Mitglieder, einschließlich des Zuschusses der Bauverwaltung, zuzuführen.

3. Der Reservefonds darf das Doppelte des Mindestbetrages nicht übersteigen. Hat derselbe diese Höhe erreicht, so sind demselben Ueberschüsse nicht mehr zuzuführen und die Zinsen seiner Bestände zur Deckung der laufenden Ausgaben der Kasse zu verwenden.

4. Der Reservefonds dient vorzugsweise als Hilfsquelle in solchen Zeiten, in welchen der Kasse durch besondere Krankheits-

gefahr (in Folge von Seuchen und dergleichen) außergewöhnliche Ausgaben erwachsen.

§ 7.

Anspruch auf die Kassenleistungen.

1. Der Anspruch auf die satzungsmäßigen Kassenleistungen im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit beginnt mit der Mitgliedschaft (§ 3, Abs. 1).

Die nicht zum Beitritt verpflichteten Mitglieder haben jedoch keinen Anspruch auf die Kassenleistungen während der Dauer einer bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretenen Krankheit. Endet diese mit dem Tode des Mitgliedes, so wird ein Sterbegeld nicht gewährt.

2. Für die Familienangehörigen der Kassenmitglieder beginnt das Anrecht auf die Kassenleistungen mit demselben Zeitpunkte, wie solcher für die Mitglieder selbst festgesetzt ist.

3. In allen Erkrankungsfällen, für welche das Krankengeld in Anspruch genommen wird, ist von dem Kassenmitglied dem Kassenarzt sofort Anzeige zu erstatten. Das Krankheitsattest ist dem nächsten Dienstvorgesetzten zur Vermittelung an den Kassen-vorstand einzureichen.

4. Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen.

5. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen weder Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubniß des Kassenvorstandes dürfen Erkrankte weder öffentliche Vergnügungen noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen. Sobald eine Person, welche Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon binnen längstens 24 Stunden Anzeige zu erstatten. Weitere geeignete Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten Erkrankter und über die Krankenbeaufsichtigung können durch Beschluß der Generalversammlung erlassen werden; solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 21). Zuwiderhandlungen gegen die vorstehen-

den oder die seitens der Generalversammlung weiterhin erlassenen Vorschriften ziehen Ordnungsstrafen bis zu 20 Mark nach sich.

6. Auf den Antrag von mindestens dreißig Kassenmitgliedern kann der Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien nach Anhörung des Kassenvorstandes und der Aufsichtsbehörde (§ 21) verfügen, daß noch andere, als die vom Vorstande nach § 8 bis 10 bestellten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zur Gewährung der Kassenleistungen bezeichnet werden, nöthigenfalls auch solche Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser selbst bezeichnen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde wird zur Kenntniß der beteiligten Kassenmitglieder gebracht und ist endgültig.

7. Alle aus der Kasse zu Unrecht erhobenen Beträge an Kranken- und Sterbegeld, sowie alle sonst aus der Kasse zu Unrecht bezogenen Kassenleistungen sind ihr zu erstatten und werden, falls das Mitglied in der Beschäftigung verbleibt, von dem Verdienste, oder dem angewiesenen Kranken- oder Sterbegelde gekürzt.

8. Mit dem Ausscheiden aus der Kasse (§ 3, Abs. 4—7) erlöschen alle Ansprüche an die Kasse.

9. Personen, die in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und die Beiträge nicht fortentrichten, werden in Krankheitsfällen, die während der Erwerbslosigkeit innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, die im § 14, Abs. 4, bezeichneten Leistungen gewährt, wenn die Ausscheidenden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben. Endet die Krankheit innerhalb der dreizehnwöchentlichen Unterstützungsdauer mit dem Tode solcher Personen, so wird ein Sterbegeld in Höhe des zwanzigfachen Betrages des zuletzt zur Beitragsleistung veranlagt gewesenen Tagesverdienstes gewährt. Erwerbslose Personen, die auf Grund dieser Vorschriften einen Anspruch gegen die Kasse erheben, sind auf Verlangen des Kassenvorstandes verpflichtet, polizeiliche und ärztliche Bescheinigungen, durch welche der Anspruch begründet und nachgewiesen wird, beizubringen.

[Jeglicher Anspruch ausgeschiedener, erwerbsloser Personen fällt fort, wenn sie sich nicht im Gebiete des deutschen Reiches aufhalten.]

§ 8.

Ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel.

1. Die Kasse gewährt allen ihren Mitgliedern vom Beginn der Krankheit ab auf die Dauer von 13 Wochen freie ärztliche und wundärztliche Behandlung, freie Arznei, Verbandstücke, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

Ist die Erwerbsunfähigkeit später als die Erkrankung eingetreten, so enden die bezeichneten Kassenleistungen mit dem Aufhören des Krankengeldbezuges.

2. Erkrankte Familienangehörige von Mitgliedern erhalten ebenfalls vom Beginn der Krankheit ab auf die Dauer von 13 Wochen freie ärztliche und wundärztliche Behandlung, sowie freie Arznei und sonstige Heilmittel, sofern dieselben nicht selbst einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkasse als Mitglieder angehören.

3. Als Familienangehörige eines Kassenmitgliedes sind anzusehen:

- a) die Ehefrau, oder die an deren Stelle den Haushalt führende Tochter, Mutter oder Schwester des Mitgliedes oder seiner Ehefrau;
- b) die Kinder (auch Stiefkinder), welche das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
- c) ältere Kinder, sobald dieselben gänzlich erwerbsunfähig sind;
- d) im Haushalte der Mitglieder lebende Eltern und Schwiegereltern, deren Unterhalt von dem Kassenmitgliede nachweislich ganz oder größtentheils aus seinem Arbeitsverdienste bestritten wird.

Das Anrecht der Familienangehörigen kommt dann in Wegfall, wenn ihnen Entschädigungsansprüche gegen Dritte erwachsen.

4. Zur Behandlung erkrankter Mitglieder und Familienangehöriger von Mitgliedern werden für abgegrenzte Bezirke vom Kassen-Vorstande Ärzte (Kassenärzte) auf Kosten der Kasse bestellt. Name und Wohnort des für einen Bezirk bestellten Kassenarztes und seines Vertreters werden den beteiligten Kassenmitgliedern

bekannt gegeben. Der Kassenarzt wird Zeit und Ort bestimmen, an welchen er zu konsultiren ist. Schwer Erkrankte wird der Arzt in ihrer Wohnung besuchen.

5. In Fällen nachweislich dringender Gefahr, insbesondere bei Abwesenheit des nach vorstehenden Bestimmungen zu konsultirenden Arztes und seines Vertreters, erstattet die Kasse die Kosten des ersten Besuchs und erforderlichen Falls auch der ferneren Besuche eines anderen Arztes.

5a. Die Kosten der Behandlung durch Specialärzte, insbesondere Augenärzte, werden, soweit es sich um Kassenmitglieder handelt, zum vollen Betrage, und soweit Familienangehörige der Mitglieder in Betracht kommen, in Höhe der Hälfte von der Kasse getragen, sofern die Behandlung durch den Specialarzt von dem Kassenarzte als nothwendig bezeichnet und von dem Kassenvorstande gutgeheißen ist.

6. Für ärztliche Geburtshilfe bei der Ehefrau eines Mitgliedes, welche nicht selbst einer auf Grund gesetzlicher Vorschrift errichteten Krankenkasse angehört, gewährt die Kasse dem Kassenarzt auf dessen Bescheinigung, daß die Hebamme nicht im Stande gewesen ist, die Geburt zu Ende zu führen, ein Honorar von nicht über 10 Mark. Hebammengebühren werden bei der Niederkunft der Ehefrau eines Mitgliedes nicht gewährt.

7. Aus der Beschäftigung ausgeschiedenen Mitgliedern, welche sich an Orten aufhalten, die nicht zum Bezirke eines von der Kasse bestellten Arztes gehören, wird an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und der freien Arznei und Heilmittel ein erhöhtes Krankengeld nach § 9, Abs. 9, der Satzungen gewährt.

8. Zur Behandlung angeborener Bildungsfehler, wie Hasenscharten, Klumpfüße, Muttermale, Schielen u. dergl. ist der Kassenarzt nicht verpflichtet.

9. Die Kosten der Zuziehung von Heilgehilfen behufs Anlegung von Verbänden, Schröpfen, Aderlaß u. dergl. werden von der Kasse nur dann vergütet, wenn die Nothwendigkeit der Zuziehung durch den Kassenarzt bescheinigt wird.

10. Verbandstücke, Brillen, Bruchbänder und ähnliche mechanische Heilmittel, welche zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbs-

fähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind, werden von der Kasse bestritten, wenn dieselben vom Arzte verordnet und von den vom Kassenvorstande bezeichneten Apotheken und Lieferanten entnommen werden.

§ 9.

Krankengeld.

1. Durch Krankheit oder Verletzung erwerbsunfähig gewordenen Kassenmitgliedern — mit Ausschluß der im § 2, Abs. 4, bezeichneten zum Beitritt berechtigten Mitgliedern — gewährt die Kasse vom zweiten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab auf die Dauer von 13 Wochen nach Beginn der Krankheit für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des der Beitragsberechnung zuletzt zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes.

Wenn die Erwerbsunfähigkeit durch eine Verletzung bei der Arbeit hervorgerufen ist, wird das Krankengeld schon vom Tage der Erkrankung ab gezahlt; von dem Krankengelde für den Erkrankungstag wird jedoch der etwa für diesen Tag noch verdiente Lohn abgezogen.

2. Tritt die Erwerbsunfähigkeit nicht gleichzeitig mit der Erkrankung ein, so rechnet die Zeit des Anspruchs auf den Krankengeldbezug erst vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab.

3. Weiblichen Kassenmitgliedern, die innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird bei ihrer Niederkunft auf die Dauer von vier Wochen nach der Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit eine dem Krankengelde [1] entsprechende Wöchnerinnen-Unterstützung dann gewährt, wenn eine ärztliche Behandlung nicht eintritt.

3a. Ehefrauen von Kassenmitgliedern erhalten, sofern sie nicht selbst einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkasse als Mitglieder angehören, im Falle der Entbindung eine Wöchnerinnen-Unterstützung auf die Dauer von zwei Wochen nach

der Niederkunft. Die Unterstützung beträgt ein Drittel des nach Absatz 1 sich für den Ehemann der Wöchnerin ergebenden Krankengeldes und wird nach Ablauf der Dauer der Bewilligung an den Ehemann der Wöchnerin gezahlt, nachdem eine Geburtsurkunde (Bescheinigung über die standesamtliche Eintragung des Geburtssalles) dem nächsten Dienstvorgesetzten zur Weitergabe an den Kassenvorstand eingereicht ist.

4. Hat ein in einem Krankenhause untergebrachtes Kassenmitglied (§ 10) Familienangehörige, so wird neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld von einem Viertel des durchschnittlichen Tagesverdienstes für die Familienangehörigen gewährt. Als Familienangehörige sind hierbei die im § 8, Abs. 3, genannten, sowie auch andere Anverwandte anzusehen, deren Unterhalt das Kassenmitglied nachweislich aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder größtentheils bestritten hat.

5. Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Straftat ein Krankengeld nicht gewährt. Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Beteiligte bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben.

6. Solchen Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, als es, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres täglichen Arbeitsverdienstes übersteigen würde.

7. Das Krankengeld wird von der betreffenden Spezialbaukasse (§ 18) an die Empfangsberechtigten resp. an die den Beamten der Bauverwaltung bekannten Angehörigen oder Beauftragten derselben wöchentlich postnumerando gezahlt, sofern rechtzeitig vor jedem Termine demjenigen nächsten Dienstvorgesetzten, Strommeister, Stromaufsesser u., welcher die Lohn- und Krankengeld-Rechnungen aufstellt, ein Attest des Kassenarztes über die Erwerbsunfähigkeit und deren Ursache eingereicht wird.

Die Atteste anderer approbirter Ärzte müssen auf Verlangen von der Gemeinde- bezw. Polizeibehörde beglaubigt sein.

Erkrankte Mitglieder, deren Zustand das Ausgehen gestattet, sind verpflichtet, sich bei den Kassenärzten behufs Ausstellung des Attestes einzufinden.

Die Gebühren der Atteste anderer Ärzte fallen den betreffenden Mitgliedern zur Last.

8. Die im Absatz 3 bezeichneten Personen haben vor der Anweisung des Krankengeldes Geburtsurkunden an den nächsten Dienstvorgesetzten einzureichen.

9. Sofern aus der Beschäftigung ausgeschiedene Kassenmitglieder sich an einem Orte aufhalten, für welche ein Arzt seitens der Krankenkasse nicht bestellt ist, erhalten dieselben in Erkrankungsfällen unter Wegfall freier ärztlicher und wundärztlicher Behandlung, freier Arznei und Heilmittel ein um die Hälfte des nach Absatz 1 sich ergebenden Betrages erhöhtes Krankengeld.

10. An Mitglieder dieser Art oder an deren Bevollmächtigte erfolgt die Zahlung des Krankengeldes durch diejenige Kasse, an welche die Beiträge abgeführt sind, sofern nicht die Uebersendung desselben durch Postanweisung beantragt wird.

Das Krankengeld kommt jedoch nur dann zur Zahlung, wenn außer dem von einem Krankenkassenarzte oder einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheine, in welchem die Zahl der Tage, an denen der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß, zugleich eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beigebracht wird, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

11. Die Generalversammlung ist befugt, für die aus der Beschäftigung ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrol-Vorschriften zu erlassen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Zuwiderhandlungen gegen solche Kontrol-Vorschriften ziehen Ordnungsstrafen bis zu 20 Mark nach sich und außerdem hat der Vorstand die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden,

bis das Recht auf dessen Bezug, den erlassenen Vorschriften entsprechend, nachgewiesen ist.

12. Nicht abgehobene Krankengeldbeträge verstorbener Rassenmitglieder werden an die nach § 11, Abs. 4, zum Empfange des Sterbegeldes berechtigten Ehegatten oder an die nächsten Erben ausgezahlt.

§ 10.

Krankenhauspflege.

1. An Stelle der in dem § 8, Abs. 1 und § 9, Abs. 1 und 2, vorgesehenen Leistungen gewährt die Kasse freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause, wenn die Unterbringung des Rassenmitgliedes in demselben nach dem Gutachten des Rassenarztes mit Zustimmung oder auf Verlangen des Rassenvorstandes erfolgt. Die Kosten der Ueberführung des Erkrankten zu dem Krankenhause werden von der Kasse getragen.

2. Bei Erkrankungen solcher Rassenmitglieder, die verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, ist der Rassenvorstand nur dann berechtigt, die Unterbringung in einem Krankenhause ohne Zustimmung des erkrankten Rassenmitgliedes zu verlangen, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder die Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den Vorschriften im § 7, Abs. 5, zuwider handelt, oder wenn sein Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

3. Lehnt ein erkranktes Rassenmitglied, dessen Unterbringung in einem Krankenhause mit Zustimmung des Rassenarztes vom Vorstande verlangt wird, die Behandlung in einem Krankenhause ab, so verliert es für die Dauer der Krankheit den Anspruch auf freie ärztliche und wundärztliche Behandlung, freie Arznei und Heilmittel und auf das Krankengeld, sofern und soweit dieses nicht nach § 9, Abs. 4, der Satzungen auch neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren ist.

4. Familienangehörigen der Rassenmitglieder (§ 8, Abs. 3) wird freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause auf Kosten der

Krankenkasse nicht gewährt, dagegen übernimmt die Kasse in solchen Fällen, in denen Familienangehörige von Rassenmitgliedern auf Anordnung des Rassenarztes und mit Zustimmung des Rassenvorstandes in einem Krankenhause untergebracht sind, auf die Dauer von dreizehn Wochen denjenigen Theil der Kur- und Verpflegungskosten, welcher auf ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel entfällt. Hierfür wird, sofern nicht eine besondere Rechnung darüber vorgelegt wird, ein Viertel des der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten Tagesverdienstes des theilhabenden Rassenmitgliedes, in keinem Falle jedoch mehr als die Hälfte der von dem Krankenhause in Rechnung gestellten Gesamtkosten der Kur und Verpflegung angenommen.

§ 11.

Sterbegeld.

1. Die Kasse gewährt ein Sterbegeld

a) beim Tode eines Mitgliedes

der Klasse I	im 30fachen Betrage
" " II	" 30 "
" " III	" 24 "
" " IV	" 20 "

des für die betreffende Klasse festgesetzten durchschnittlichen Tageslohnes;

b) beim Tode der Ehefrau eines Mitgliedes in Höhe eines Drittels;

c) beim Tode der Tochter eines Mitgliedes, die an Stelle der Mutter den Haushalt führte, eines Viertels;

d) beim Tode eines Kindes bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre, sowie eines älteren, gänzlich erwerbsunfähigen Kindes in Höhe eines Sechstels

des für das Rassenmitglied festgestellten Sterbegeldes.

2. Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Rassenleistungen (§§ 7—10), so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Rassenleistungen eingetreten ist.

3. Wenn die verstorbene Ehefrau oder Tochter selbst in einem geselligen Versicherungsverhältnisse gestanden haben, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, so wird ein Sterbegeld aus der Betriebskrankenkasse nicht gewährt.

4. Das Sterbegeld zu b bis d wird an das Kassenmitglied ausbezahlt. Von dem Sterbegelde zu a wird der zu den Kosten des Begräbnisses aufgewendete Betrag denjenigen (Angehörigen oder Armenverbande oder Gemeinde u. s. w.) ausbezahlt, der das Begräbniß besorgt hat. Mehr als das Sterbegeld beträgt, wird niemals erstattet. Verbleibt ein Ueberschuß, so ist er dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen denjenigen ausbezahlen, die sich als die nächsten Erben ausweisen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§ 12.

Verhältniß der Mitglieder bei Dienstleistungen im Heere und in der Marine.

1. Werden Kassenmitglieder zur Ableistung ihrer Dienstpflicht einberufen, so scheiden sie aus der Kasse aus.

2. Kassenmitglieder, welche nach abgeleiteter Dienstpflicht zeitweilig zu militärischen Dienstleistungen einberufen werden, verbleiben Mitglieder der Kasse, mit der Maßgabe jedoch, daß während der Dauer dieser Dienstleistungen Beiträge nicht erhoben werden und alle Ansprüche auf die Kassenleistungen ruhen. Denselben steht es indessen frei, gegen Fortzahlung der nach § 5, Abs. 4, auf sie entfallenden vollen Beiträge ihren Familien-Angehörigen den Anspruch auf die Kassenleistungen während der Dauer der militärischen Dienstleistungen zu erhalten.

§ 13.

Beitragsrückstände, Verjährung und Vorrechte der Forderungen auf die Kassenleistungen.

1. Rückständige Beiträge werden bei der Auszahlung der den Kassenmitgliedern zustehenden Bezüge (Verdienst, Krankengeld u. s. w.) gekürzt.

2. Die Ansprüche auf die satzungsmäßigen Leistungen der Kasse verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

3. Die den Kassenmitgliedern und ihren Familienangehörigen auf Grund dieser Satzungen zustehenden Forderungen an die Kasse können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im § 749, Abs. 4, der Civilproceßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des erfahrberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Beiträge, die von dem Kassenmitgliede selbst zu zahlen waren, sowie auf Geldstrafen, die gemäß § 7, Abs. 5, § 9, Abs. 11, durch Zuwiderhandlungen gegen die für das Verhalten der Kranken geltenden Vorschriften dieser Satzungen verwirkt sind, aufgerechnet werden.

§ 14.

Prüfung und Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Kasse.

1. Alljährlich ist nach den vom Vorstande geführten Rechnungsübersichten (§ 17) und den Jahresabschlüssen zu prüfen, ob die Einnahmen der Kasse den Ausgaben entsprechen, bezw. ob zwischen den Kassenbeiträgen und den Kassenleistungen ein dem Zwecke der Kasse entsprechendes Verhältniß besteht.

2. Ergiebt sich bei der Prüfung, daß die Einnahmen der Kasse, ausschließlich der etwa geleisteten außerordentlichen Zuschüsse (Abs. 4), zur Deckung der Ausgaben einschließlich der nach § 6 zu leistenden Rücklagen zum Reservefonds nicht ausreichen, so hat eine Einschränkung bezw. Herabsetzung der Kassenleistungen stattzufinden. Ergiebt sich dagegen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds den statutenmäßigen Höchstbetrag (§ 6) erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung bezw. Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen. Die Beschlußfassung über die Einführung der geeigneten Maßnahmen erfolgt in der im § 20 vorgeschriebenen Weise in der General-Versammlung.

3. Unterläßt die General-Versammlung, diese Maßnahmen zu beschließen, so hat der Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien die Beschlußfassung anzuordnen und falls dieser An-

ordnung keine Folge gegeben wird, seinerseits die erforderliche Abänderung der Satzungen von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

4. Sind im Wege der Abänderung der Satzungen die laufenden Beiträge der Kassenmitglieder und der Bauverwaltung (§ 5) auf den Höchstbetrag von zusammen $4\frac{1}{2}$ Procent des vier Mark nicht übersteigenden Tagesverdienstes der Mitglieder und die Kassenleistungen auf die Mindestleistungen, nämlich:

- a) freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel (§ 8) für die Mitglieder — nicht auch für deren Angehörige;
- b) ein Krankengeld (§ 9) im Betrage der Hälfte des zur Beitragsleistung veranlagten Tagesverdienstes, zu a und b auf die Dauer von 13 Wochen nach Beginn der Krankheit oder, wenn die Erwerbsunfähigkeit später eintritt, nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit;
- c) eine Unterstützung an die im § 9, Absatz 3, bezeichneten Wöchnerinnen im Betrage der Hälfte des erwähnten Tagesverdienstes auf die Dauer von vier Wochen nach der Niederkunft und, soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit;
- d) ein Sterbegeld (§ 11) bei dem Tode eines Kassenmitgliedes — nicht auch seiner Familienangehörigen — im zwanzigfachen Betrage des erwähnten Tagesverdienstes

festgestellt, und reichen auch alsdann die Jahreseinnahmen der Kasse zur Deckung der Jahresausgaben nicht aus, so werden der Kasse die fehlenden Beträge als außerordentliche Zuschüsse seitens der Bauverwaltung zugeführt.

§ 15.

Verwaltung der Kassenangelegenheiten.

Zur Verwaltung der Angelegenheiten der Kasse sind unter Aufsicht des königlichen Wasserbau-Inspektors zu Breslau und unter Oberaufsicht des königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesiens der Kassenvorstand und die Generalversammlung berufen.

§ 16.

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.

1. Der Kassenvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden;
- b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden;

Beide werden von dem königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesiens ernannt;

- c) vier Beisitzern, die in der ordentlichen Generalversammlung (§ 20, Abs. 1) von den Vertretern der Kassenangehörigen aus der Zahl der letzteren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die Wahl der zu c bezeichneten Vorstandsmitglieder ist geheim und wird durch Stimmzetteln in der Weise vorgenommen, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. In einem besonderen Wahlgange werden in derselben Weise vier Ersatzmänner gewählt. Wählbar sind nur Kassenmitglieder, welche großjährig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht aus der Beschäftigung bereits ausgeschieden sind. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Generalversammlung zu ziehende Loos. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und Abschrift desselben dem königlichen Wasserbau-Inspektor als Aufsichtsbehörde (§ 21) binnen einer Woche vorzulegen.

2. Die nach Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

3. Scheidet während der Wahlperiode eines der von den Vertretern der Kassenangehörigen gewählten Vorstandsmitglieder aus, so tritt an Stelle und für die Dauer der Wahlperiode dieses Mitgliedes einer der Ersatzmänner in den Vorstand ein.

In welcher Reihenfolge die Ersatzmänner in den Vorstand einzutreten haben, wird durch das bei der Wahl der Ersatzmänner vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu ziehende Loos bestimmt.

Von jeder Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

4. Wird die Wahl der Vorstandsmitglieder von den Vertretern der Kassenangehörigen verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder durch den königlichen Wasserbau-Inspektor.

5. Die gewählten Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Baare Auslagen, welche denselben in Angelegenheiten der Kasse erwachsen, sowie die durch die Geschäftsleitung verursachten Lohnausfälle werden aus der Kasse vergütet. Bei Reisen, welche solche Mitglieder zu den Vorstandssitzungen oder sonst mit Genehmigung des Vorsitzenden im Interesse der Kasse unternehmen, erhalten dieselben als Entschädigung für etwaige Lohnausfälle drei Mark Tagegelder und die von ihnen bei der Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten und Fahren verausgabten Fahrgelder.

§ 17.

Versammlungen und Befugnisse des Vorstandes, Rechnungsführung und Rechnungslegung.

1. Die Versammlungen des Vorstandes finden auf Berufung des Vorsitzenden in der Regel am Orte der Kasse statt. Zu den Versammlungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu drei Mark nehmen.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Auf Antrag des Vorsitzenden können die Unterbeamten angewiesen werden, den Vorstandssitzungen beizuwohnen.

4. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und Abschrift desselben der Aufsichtsbehörde einzureichen.

5. Die Versammlungen des Vorstandes werden in der Regel vierteljährlich und außerdem berufen, wenn solches vom Vorstandsvorsitzenden für erforderlich erachtet oder seitens zweier von den

Vertretern der Kassenangehörigen gewählten Vorstandsmitglieder beantragt wird.

6. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe der Satzungen die Verwaltung der Kasse.

Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen.

7. Die Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften wird durch die Bescheinigung des königlichen Wasserbau-Inspektors als Aufsichtsbehörde bewirkt.

8. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

9. Die gewählten Vorstandsmitglieder haben die Verpflichtung, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustande der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand, wenn ein Bedürfnis hierzu vorliegt, geeignete Kassenmitglieder mit der Kontrolle erkrankter Personen beauftragen.

10. Der Vorstand ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die gewährten Kassenleistungen, sowie einen jährlichen Rechnungsabschluß dem königl. Wasserbau-Inspektor als Aufsichtsbehörde einzureichen.

11. Die Art und Form der Rechnungsführung wird von der Oberaufsichtsbehörde (§ 21) unter Berücksichtigung der diesbezüglich etwa höheren Orts erlassenen Vorschriften bestimmt.

12. Die Jahresrechnung über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände der Kasse hat der Vorstand der alljährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung vorzulegen. Nach Abnahme der Rechnung durch die Generalversammlung ist ein Auszug aus derselben über die wesentlichen Ergebnisse des Rechnungsjahres in der

Amtsstube des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters zur Einsicht aufzulegen.

13. Die durch die Wahrnehmung der Rechnungsgeschäfte etwa entstehenden Kosten werden von der Bauverwaltung übernommen.

§ 18.

Kassen- und Buchführung.

1. Die Geschäfte der Kassenführung, die Auszahlung des Krankengeldes, die Einziehung der Beiträge u. werden durch die von der Bauverwaltung beauftragte Special-Baukasse unter Mitwirkung der ernannten Vorstandsmitglieder besorgt.

2. Die Vereinnahmung und Verausgabung von Kassengeldern durch die Special-Baukasse erfolgt nach Festsetzung und Bescheinigung der Richtigkeit der Beträge durch eins der vorgenannten Vorstandsmitglieder auf die Anweisung des Vorstandsvorsitzenden.

3. Die Ordres über die aus dem Baufonds zu leistenden Beitragssummen (§ 5) erteilt der Wasserbau-Inspektor, die über außerordentliche Zuschüsse (§ 14) der Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenkasse sind getrennt von allen übrigen Vereinnahmungen und Verausgabungen der Special-Baukasse zu verbuchen.

4. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5. Alljährlich bis spätestens zum 1. Juni hat die Special-Baukasse über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände der Krankenkasse in der von der Obergewaltbehörde vorgeschriebenen Art und Form Rechnung zu legen.

6. Die zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen verfügbaren Gelder der Krankenkasse sind bei öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter anzulegen.

7. Alle der Kasse gehörigen Effekten und sonstigen geldwerthen Dokumente sind bei der Königlich-Regierungs-Hauptkasse in Breslau zu deponiren.

§ 19.

Zusammensetzung der General-Versammlung.

1. Die General-Versammlung besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter;
- b) den Vertretern der Kassenmitglieder.

2. Die innerhalb des Bezirks der Wasserbau-Inspektion fungirenden Unterbeamten haben auf Anordnung des Königl. Wasserbau-Inspektors der General-Versammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.

3. Die Vertreter der Kassenmitglieder werden von den Letzteren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.

4. Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in der Art, daß jeder Strommeisterbezirk als Wahlabtheilung fungirt.

Für jede Abtheilung wird auf je zehn Mitglieder ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 10 theilbar, so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe 5 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

5. Die Wahl wird durch den Vorstand 3 Tage vor dem Wahltermine durch Anschlag an den Arbeitsstellen unter Angabe der Zahl der in jeder Strommeisterei zu wählenden Vertreter anberaumt. Die Wahl erfolgt in der für die Wahl der Vorstandsmitglieder vorgeschriebenen Weise.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, sofern dieselben großjährig sind sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

6. Mitglieder, welche aus der Beschäftigung ausgeschieden, welche nicht großjährig oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können weder wählen noch gewählt werden, dagegen behalten einmal gewählte Vertreter ihre Eigenschaft als solche auch dann, wenn sie zeitweise aus der Beschäftigung und aus der Kasse ausgeschieden waren, sobald sie nur zur Zeit der Ausübung ihrer Vertreterschaft wirklich Mitglied der Kasse sind.

§ 20.

Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung.

1. Eine ordentliche General-Versammlung hat alljährlich in der Regel im zweiten Quartale, spätestens in der ersten Hälfte

des dritten Quartals des Rechnungsjahres stattzufinden. Außerdem sind General-Versammlungen zu berufen, wenn solches von dem Vorsitzenden des Vorstandes für nöthig erachtet oder von mindestens dem vierten Theile der wahlberechtigten Kassenmitglieder beantragt wird.

2. General-Versammlungen finden an einem vom Vorsitzenden des Vorstandes zu bestimmenden Orte statt und sind 14 Tage vorher durch Anschlag auf den Arbeitsstellen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bekannt zu machen.

3. Die von Kassenmitgliedern bei der General-Versammlung zu stellenden Anträge müssen 8 Tage vor dem Tage der Berufung dem Vorstande eingereicht sein. Anträge, welche die Angelegenheiten der Kasse nicht betreffen, sind von der Tagesordnung auszuschließen.

4. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift dieser Satzungen dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußfassung darüber der General-Versammlung zu.

Derselben ist vorbehalten:

- a) Die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
- b) die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
- c) die Beschlußnahme über Abänderung der Satzungen.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu a und b ruhen die Stimmen der Vorstandsmitglieder.

5. Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden des Vorstandes zu, doch kann dieselbe von dem Königl. Wasserbau-Inspektor übernommen werden.

6. Jedem anwesenden Vertreter der Kassenmitglieder steht in der Generalversammlung eine Stimme zu. Die Stimme kann nur durch den gewählten Vertreter selbst abgegeben werden. Dem Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Vor-

sitzenden steht als Vertreter der Bauverwaltung ein Drittel aller Stimmen zu.

7. Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit in diesen Satzungen nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. In der Generalversammlung dürfen nur solche Angelegenheiten zur Verhandlung und Beschlußfassung zugelassen werden, welche auf der Tagesordnung stehen. Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß die Verathungen sich nicht vom Gegenstande der Verhandlung entfernen. Derselbe ist befugt, die dieser Bestimmung zuwiderhandelnden Redner zur Ordnung zu rufen und denselben nach wiederholtem Ordnungsruf das Wort zu entziehen.

9. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und zwei Kassenmitgliedern zu vollziehen ist. Beglaubigte Abschrift des Protokolls ist vom Vorsitzenden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

10. Die Vertreter der Kassenmitglieder, welche an der Generalversammlung Theil nehmen, erhalten für die ihnen etwa dadurch verursachten Lohnausfälle eine Entschädigung in Höhe des bei den Strombauten der Königl. Wasserbau-Inspektion zu Breslau üblichen Tagelohns und die von ihnen bei der Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten und Fahren verausgachten Fahrgelder.

§ 21.

Beaufsichtigung der Kassenverwaltung. Streitigkeiten.

1. Die Aufsicht über die Kassenverwaltung wird unter Oberaufsicht des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesiens von dem Königl. Wasserbau-Inspektor zu Breslau wahrgenommen.

2. Der Königl. Wasserbau-Inspektor überwacht die Befolgung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Kassenverwaltung und ist verpflichtet, die Abstellung etwaiger Mängel herbeizuführen. Er ist berechtigt, von allen Rechnungen, Akten und Schriftstücken w. Einsicht zu nehmen, Vorstands- und General-Versammlungen anzuordnen und abzuhalten.

3. Solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt, oder diese Organe die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, hat der Königl. Wasserbau-Inspektor die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst wahrzunehmen. Insbesondere werden Wahlen der Vertreter der Kassenmitglieder zur Generalversammlung und der von den Vertretern zu wählenden Vorstandsmitglieder, sofern ein Kassenvorstand nicht vorhanden ist, von dem Königl. Wasserbau-Inspektor angeordnet und durch ihn oder seine Beauftragten geleitet.

4. Streitigkeiten, welche zwischen den Kassenmitgliedern und dem Kassenvorstande über die Verpflichtung zur Einzahlung von Beiträgen und über Unterstützungs-Ansprüche entstehen, werden vom Königl. Wasserbau-Inspektor als Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen dessen Entscheidung findet binnen 4 Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung des Königl. Wasserbau-Inspektors über Ansprüche auf die Kassenleistungen ist vorläufig vollstreckbar.

§ 22.

Abänderung der Satzungen.

1. Bei der Beschlußfassung über Abänderung oder Ergänzung der Satzungen wird, wenn es sich handelt:

- a) um die Erhöhung des laufenden Gesamtbeitrags (§ 5, Abs. 1) über 3,5 Prozent des Verdienstes der Kassenmitglieder in solchen Fällen, in welchen diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen (§ 14, Abs. 4) erforderlich ist;
- b) um die Gewährung des Krankengeldes vom Tage der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für die Sonntage in solchen Fällen, in welchen der Mindestbetrag des Reservefonds noch nicht angesammelt ist;

in der General-Versammlung von den Vertretern der Kassenmitglieder einerseits und von dem Vertreter der Bauverwaltung andererseits getrennt für sich abgestimmt.

Die zur Beschlußfassung stehenden Aenderungen oder Ergänzungen sind in solchen Fällen angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vertreter der Kassenmitglieder und der Vertreter der Bauverwaltung dafür stimmen.

2. Andere Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen werden in ungetrennter Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschloffen.

3. Alle Beschlüsse über Abänderung der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien.

4. Bescheide, durch welche die Genehmigung versagt wird, können im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden.

5. Abänderungen der Satzungen, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Anspruch auf die Kassenleistungen wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

Die vorstehenden Satzungen sind in der Generalversammlung der Betriebs-Krankenkasse vom 23. November 1901 beschloffen worden. Sie treten am 1. Januar 1902 an Stelle der bisherigen Satzungen der Betriebs-Krankenkasse vom 24. November 1892 in Kraft.

Breslau, den 23. November 1901.

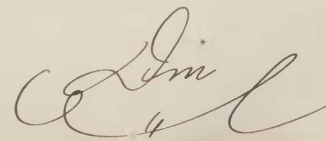
Der Kassenvorstand.

Vorstehende Satzungen werden hiermit genehmigt.

Breslau, den 28. Dezember 1901.

Der Ober-Präsident.

O. P. II 11340.



Ein in der Generalversammlung der
Landesbibliothekskasse am 31. Juli d.
J. begünstigt der Abänderung der §§ 5
und 11 der Satzung gefassten
Beschlüsse werden mit der Heftzei-
chung genehmigt, dass diese Abänderun-
gen am 1. Januar 1903 in Kraft
treten.

Breslau, am 21. October 1902

Der Ober-Präsident

O. P. II. 8269.



